

Beitragsordnung des Vereins

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 6; 8; 9 der Vereinssatzung in der Fassung vom 28.05.2020. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 18.10.2024 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrages und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt die zu zahlenden Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden im ersten Quartal des neuen Jahres nach der Mitgliederversammlung erhoben, in welcher der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.
- (2) Bei Neuaufnahmen im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Kosten sind mittels Überweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
 - a) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
 - b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

- a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 3 Euro pro Mahnung erhoben.
- b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Gebühren

Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 7 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.

Anlage zu Beitragsordnung des Vereins

Die Mitglieder haben folgende Jahresmitgliedsbeiträge zu zahlen:

- Natürliche Personen ab 30€
- Firmen mit bis zu 10 Mitarbeitern 50,00€
- Firmen von 11 bis 20 Mitarbeitern 250,00€
- Firmen ab 21 Mitarbeitern 550,00€